

An den
Präsident des Landtags NRW
Ausschuss Sekretariat für Wissenschaft und
Forschung
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Leonardo-Campus 2
48149 Münster
Telefon 0251-830
Direkt 0251-8361331
Fax 0251-8361431
Der Rektor:

04.08.2004

**Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 16. September 2004 zum Gesetz zur
Weiterentwicklung der Hochschulreform**

Ihr Schreiben vom 22.07.2004

Sehr geehrter Herr Präsident,

sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die vorgenannte Anhörung überreiche ich Ihnen in der Anlage
zwei Stellungnahmen zur Thematik zu Ihrer weiteren Verwendung.

Ferner teile ich mit, dass ich wegen eines dringenden anderen Termins an diesem Tage
verhindert bin. An meiner statt wird der stellvertretende Rektor der Kunstakademie
Münster, Herr Professor Maik Löbber, für die Kunstakademie Münster ein Statement
abgeben. Ich bitte um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Udo Scheel

Anlagen

- § 6: In Abs. 1 soll nach dem Wort „bewertet“ der Satz eingefügt werden: „soweit dies der Eigenart und dem besonderen Auftrag der Kunsthochschulen entspricht“.
- § 22 Abs. 3 sollte dahingehend geändert werden, dass bei den Kunsthochschulen der Rektor und die Dekane im Senat stimmberechtigt sind und das der Rektor geborener Vorsitzender des Senats ist.
- In § 24 sollte eine Änderung für die Kunsthochschulen dahingehend erfolgen, als dass die Bildung eines Kuratoriums fakultativ ist.
- In § 28 Abs. 5 sollte das Wort „ohne“ ersetzt werden durch das Wort „mit“ bzw. eine für die Kunsthochschulen entsprechende Regelung aufgenommen werden.
- §§ 49 a / 49 b: Die Juniorprofessur sollte auch an Universitäten nicht in den **künstlerischen** Fächern eingeführt werden.
- § 65 Abs. 4 Satz 3: Es sollten die Worte „ im Bereich der freien Kunst“ gestrichen werden.
- § 70: Den Kunsthochschulen sollte wie bisher auch, allerdings in einfacherer Form, die Möglichkeit gegeben werden, Studierende bei erheblichen Ordnungsverstößen im Rahmen eines auf einem förmlichen Verfahren basierenden einfachen Verwaltungsaktes exmatrikulieren zu können. Denkbar wäre, dies einer Regelung in der Grundordnung zu überlassen.
- § 82 Abs. 4 Satz 2: Hier muss das an den Kunsthochschulen vorherrschende Klassenprinzip gesetzlich verankert werden; denkbar ist auch eine Regelung i.V.m. § 25 a (Binnenorganisation).
- § 101 a Abs. 1 sollte redaktionell noch überarbeitet werden. Denkbar ist etwa eine „und/oder“-Regelung.
- Insgesamt müssen die an vielen Stellen des Gesetzes gebrauchten Formulierungen „Kunst und Kunstausübung“, „ Transfer künstlerischer Entwicklungen“, „künstlerische Entwicklungsvorhaben“, „Angelegenheiten der Kunst“ usw. inhaltlich bewertet und im Gesetzeskontext überprüft werden.
- Die Regelung im Artikel 13 des HRWG mit dem Inhalt, dass für den Bereich der künstlerischen Studiengänge Ausnahmen durch Rechtsverordnung im Zusammenhang mit der Einschreibung in Diplom- und andere Studiengänge vorgesehen werden können, sollte konsequenter Weise im Kontext des neuen § 84a als weitere gesetzliche Ausnahmeregelung für die künstlerischen Studiengänge Eingang finden. Im übrigen begrüßen es die Kunsthochschulen sehr, dass sie die Möglichkeit haben, in künstlerischen Studiengängen an den bisherigen Abschlüssen fest halten und gleichzeitig weiterbildende Studiengänge mit dem Abschluß zum Master anbieten zu können.

Udo Scheel

Prof. Udo Scheel

Leonardo-Campus 2

48149 Münster

Telefon 0251-830

Direkt 0251-8361331

Fax 0251-8361431

Der Rektor

06.08.2004

Stellungnahme der Kunstakademie Münster zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform – HRWG – Stand 25.05.2004

Nachdem die Kunsthochschulen des Landes NRW zu einem ersten Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform Stellung genommen haben, ist den Hochschulen des Landes per e-mail vom 28.05.2004 mitgeteilt worden, dass nach der Auswertung der Anhörung der Hochschulen von den etwa 240 Anregungen es in 80 Fällen zu Änderungen im Gesetzestext kam.

Leider muß festgestellt werden, dass die von den Kunsthochschulen vorgeschlagenen Änderungen mit einer kleinen Ausnahme vollumfänglich unberücksichtigt wurden. Und dies obwohl – und auch das muß an dieser Stelle noch einmal betont werden – das HRWG für die Kunsthochschulen in doppelter Hinsicht erhebliche Neuerungen nach sich zieht. Die Kunsthochschulen müssen nicht nur die nunmehr festgelegten Veränderungen des Hochschulgesetzes umsetzen, sondern werden gezwungen, die mit der Verabschiedung des gemeinsamen Hochschulgesetzes im April 2000 bereits vorgenommenen und ebenfalls sehr weitreichenden Veränderungen gleichsam umzusetzen.

Unberührt von der Forderung nach dem Erhalt eines (reformierten) Kunsthochschulgesetzes aus bereits hinreichend genannten Gründen wird es daher als besonders dringend erachtet, nachfolgend noch einmal die wichtigsten Eckpunkte notwendiger Änderungen des HG i.d.F. des HRWG kenntlich zu machen:

- § 3: Im neuen Abs. 3 Satz 1 soll nach „Pflege der Künste“ das Wort „insbesondere“ eingefügt werden.

- § 5: In Abs. 1 soll nach den Worten: „und künstlerischen Nachwuchses“ der Satz eingefügt werden: „soweit dies der Eigenart und dem besonderen Auftrag der Kunsthochschulen entspricht“.